

Zweiter Abschnitt
Straftaten gegen die Pflichten der Untergebenen

§ 19

Ungehorsam

(1) Wer vorsätzlich einen Befehl nicht befolgt und dadurch eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Strafrest nicht unter zwei Wochen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) Wer im Falle des Absatzes 1 die schwerwiegende Folge fahrlässig herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Strafrest bestraft.

§20

Gehorsamsverweigerung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Strafrest nicht unter zwei Wochen wird bestraft,

1. wer die Befolgung eines Befehls dadurch verweigert, daß er sich mit Wort oder Tat gegen ihn auflehnt, oder

2. wer darauf beharrt, einen Befehl nicht zu befolgen, nachdem dieser wiederholt worden ist.

(2) Verweigert der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 den Gehorsam gegenüber einem Befehl, der nicht sofort auszuführen ist, befolgt er ihn aber rechtzeitig aus freien Stücken, so kann das Gericht den Strafrest bis auf das gesetzliche Mindestmaß ermäßigen oder von Strafe absehen.

§21

Leichtfertiges Nichtbefolgen eines Befehls

Wer leichtfertig einen Befehl nicht befolgt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Strafrest bestraft.

§257

Befehlsverweigerung und Nichtausführung
eines Befehls

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Befehl eines Vorgesetzten nicht, unrichtig oder nicht vollständig ausführt.

(1) Wer die Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafrest bestraft.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

s. auch § 283 (am Ende)